



Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar

Flächennutzungsplan 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven-

Der Gemeinderat der Gemeinde Lindlar hat in seiner Sitzung am 13.12.2016 die 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven -, beschlossen.

Der Geltungsbereich der 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven - ist in dem nachstehend abgedruckten Übersichtsplan kenntlich gemacht (© Geobasisdaten: Vermessungs- und Katasteramt Gummersbach).

Gemäß § 2 Abs. 1 und des § 10 BauGB i. d. F. der Bekanntmachung vom 31.08.2014 (BGBl. I S. 1474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 20.10.2015 (BGBl. I S. 1722) in Verbindung mit den §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der regionalen und interkommunalen Zusammenarbeit der Städte, Gemeinden und Kreise in Nordrhein-Westfalen vom 03.02.2004 (GV NRW S. 96) wird die 69. Änderung des Flächennutzungsplanes – Lindlar, Schloss Heiligenhoven, bestehend aus der Planzeichnung, beschlossen.

Mit dieser Bekanntmachung und der Bekanntmachung der erforderlichen Hinweise tritt die 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven - gemäß § 10 Abs. 3 BauGB in Kraft.

Hiermit wird gemäß § 52 Abs. 3 Gemeindeordnung NRW i. V. § 2 Abs. 3 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – durch den Bürgermeister bestätigt, dass der Wortlaut des (bekanntzumachenden) Satzungsbeschlusses mit dem Beschluss des Rates vom 13.12.2016 übereinstimmt.

Hiermit wird durch den Bürgermeister bestätigt, dass gemäß § 2 Abs. 1 und 2 Bekanntmachungsverordnung – BekanntmVO – verfahren worden ist.

Hinweise:

1. Die 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven - wird im Fachbereich Bauen - Planen - Umwelt der Gemeinde Lindlar, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar, zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden bereitgehalten.

Dienststunden sind:

montags bis freitags	von 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr	sowie zusätzlich
montags	von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr	
dienstags und mittwochs	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr	
donnerstags	von 14.00 Uhr bis 15.00 Uhr	

Über den Inhalt der 69. Änderung – Lindlar, Schloss Heiligenhoven - wird während der Dienststunden auf Wunsch Auskunft durch Herrn Newrzella, Tel. 02266 96305, Borromäusstraße 1, 51789 Lindlar. E-Mail: Peter.Newrzella@Lindlar.de erteilt.

2. Eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 des Baugesetzbuches bezeichneten Verfahrens- oder Formvorschriften ist für die Rechtswirksamkeit des o. g. Bauleitplans gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung dieser Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist.

Mängel der Abwägung sind gemäß § 215 BauGB unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von sieben Jahren seit Bekanntmachung der o. g. Bauleitpläne schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Sätze 1 und 2 des BauGB über die Geltendmachung von Planungsentschädigungsansprüchen durch Antrag des Entschädigungsberechtigten an den Entschädigungspflichtigen wegen der in den §§ 39 – 42 BauGB bezeichneten Vermögensnachteile und auf das nach § 44 Abs. 4 BauGB mögliche Erlöschen dieser Ansprüche, wenn der Antrag nicht innerhalb einer Frist von drei Jahren gestellt wird, wird besonders hingewiesen.
4. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeverordnung NW gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn
 - a. Eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - b. Die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
 - c. Der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
 - d. Der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

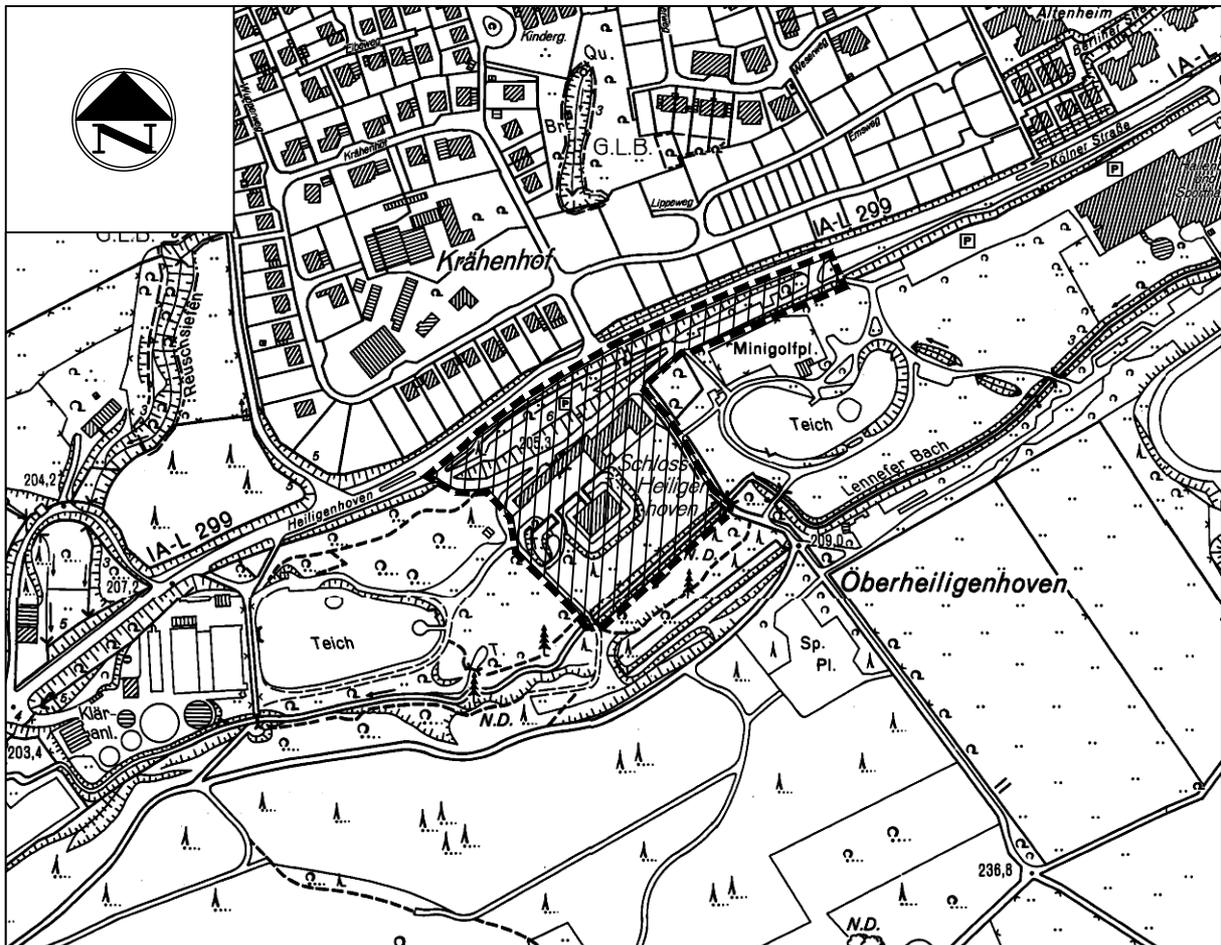
Lindlar, den

Dr. Georg Ludwig
Bürgermeister

aufgehängt am:
abgehängt am:
bestätigt

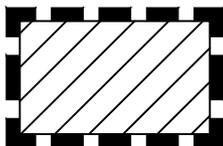


Bekanntmachung der Gemeinde Lindlar



Gemeinde Lindlar

69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP) - Lindlar, Schloss Heiligenhoven -



Geltungsbereich der 69. Änderung des Flächennutzungsplanes (FNP)
- Lindlar, Schloss Heiligenhoven -